

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Errichtung eines Armaturenkreuzes mit aufsteigender Entleerung  
an den Zubringerleitungen Canitz & Thallwitz im Bereich Machern“  
Gz.: 41-8301/132/6**

**Vom 22. April 2024**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Johannisgasse 9, 04103 Leipzig hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 16. April 2024 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Errichtung eines Armaturenkreuzes mit aufsteigender Entleerung an den Zubringerleitungen Canitz & Thallwitz im Bereich Machern“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH plant den Neubau eines Armaturenkreuzes zwischen den beiden Zubringerleitungen Canitz und Thallwitz DN 1000 inkl. einer aufsteigenden Entleerung.

Derzeit existiert zwischen der Schieberstation im Messbehälter (MB) Machern und der Schieberstation Muldenbrücke für die beiden Zubringerleitungen Thallwitz und Canitz nur eine Entleerungsmöglichkeit in Lübschütz. Im Bedarfsfall (Rohrbruch, Reinigung, Wartung) kann die Zubringerleitung bereits hier entleert werden. Die zusätzliche Entleerungsstelle soll die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser weiter erhöhen, da der Trinkwasserstrom zwischen beiden Zubringerleitungen zusätzlich gelenkt werden kann. Ebenfalls soll sich der Verlust an Trinkwasser reduzieren, da im Bedarfsfall nur eine Teilstrecke der Zubringerleitung (MB Machern bis AST Püchau) entleert werden muss. Standort des zukünftigen Armaturenkreuzes ist in Machern an der K8367 auf Höhe der Einmündung Alfred-Frank-Straße. Der Standort befindet sich östlich am Rande eines landwirtschaftlich genutzten Flurstücks und wird südlich von einem Wirtschaftsweg sowie einem durch einen Heckensaum eingezäunten Grundstück begrenzt. Die K8867 bildet die westliche Grenze.

Das genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 19. April 2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung ist folgender wesentlicher Grund maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standortes maßgebend:

- es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor,
- lediglich temporäre Auswirkungen des Vorhabens im Zeitraum der Baudurchführung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 22. April 2024

Landesdirektion Sachsen  
Pabst  
Referatsleiter